



WST1-KB-81/059-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Romana Pavlovic

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15305

06. November 2024

Betrifft

Hasenöhr GmbH - Recyclinganlage für Baurestmassen und Zwischenlager für Baurestmassen - Standort: Gemeinde St. Pantaleon-Erla (AM), KG St. Pantaleon, Gst.Nr. 1488/2, 1492, 1493/2, 1573/4, 1573/5 und 1579/2, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002,

Kundmachung

Mit Schreiben vom 01. Februar 2023 hat die Hasenöhr GmbH die Änderung der im Betreff genannten Abfallbehandlungsanlage durch den zusätzlichen Betrieb folgender (an sich mobiler) Abfallbehandlungsanlagen, die am gegenständlichen Standort regelmäßig (stationär) eingesetzt werden sollen, beantragt:

- Brecheranlage RM 100 GO! mit der Seriennummer 0134
- Siebanlage RM MSC8500M mit der Seriennummer RM MSC8500M-3D-8850002

Mit Schreiben vom 07. Februar 2023 hat die Hasenöhr Bau GmbH die Änderung der im Betreff genannten Abfallbehandlungsanlage durch den zusätzlichen Betrieb folgender (an sich mobiler) Abfallbehandlungsanlage (KMF-Pressen), die am gegenständlichen Standort regelmäßig (stationär) eingesetzt werden sollen, beantragt:

- Kombination EUROPRESS Kanalballenpresse für KMF,
Filteranlage deconta D610 und CrossWrap Wickelstation PZ3287A
Seriennummer der Kanalballenpresse: 17 07 0062

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: 29. November 2024

BEGINN: 09:00 Uhr

ORT: Gemeinde St. Pantaleon-Erla, 4303 St. Pantaleon, Ringstraße 13

an.

Verhandlungsleitung: Herr MMag. Dieter Ringler, Klappe 14521.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektsunterlagen liegen beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,

9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Für die Landeshauptfrau

MMag. R i n g l e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur